

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 16. Februar 2009

Teil II

43. Verordnung: Postbus – BSZ-Verordnung 2009

43. Verordnung des Leiters des beim Vorstand der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft eingerichteten Personalamtes über die Gebührlichkeit der Betriebssonderzulage, Zulagengruppe I, Erschwernis, (BSZ) für die gemäß § 17 Abs. 1a des Poststrukturgesetzes (PTSG) der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten (Postbus – BSZ-Verordnung 2009)

Gemäß 17a Abs. 3 Z 2 PTSG wird verordnet:

§ 1. Die Betriebssonderzulage, Zulagengruppe I, Erschwernis gebührt

- a) Bundesbeamten in dauernder Verwendung im Verwendungscodex PT 7/b, die überwiegend (mehr als die Hälfte der tatsächlichen Arbeitstage im Monat) am Gelenksbus oder an Autobussen mit mehr als 13 Metern Gesamtlänge oder an einem Stockbus oder an einem Bus mit einem Omnibusanhänger eingeteilt sind
oder
- b) Portiere, die durchgehend Nachtarbeit (Nachtdienstgeld gemäß § 9 RGV für über 5 Stunden) leisten.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Nigl

